OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851861/2/MS

Datum:
Linz, 24. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A-E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. April 2023, GZ: 0073374/2022, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. April 2023, GZ: 0073374/2022, wurde Herrn A A-E (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Gewerbeberechtigung entzogen:
„Gewerbeinhaber*In: A A-E, geb. am x
Gewerbeberechtigung: Güterbeförderung mit KFZ bis h.z. Gesamtgewicht von 3.500 kg
Standort: L, Österreich
GISA Zahl: x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, der Beschwerdeführer verfüge über keinen aufrechten Aufenthaltstitel womit ihm in Österreich keine Erwerbstätigkeit ermöglicht sei und sei ihm daher die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 12. Mai 2023 verfasste und am 16. Mai 2023 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, der Beschwerdeführer befinde sich derzeit in einem Aufenthaltsverfahren nach § 56 AsylG, das Verfahren sei derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, der Beschwerdeführer sei selbständig im Transportgewerbe erwerbstätig und selbsterhaltungsfähig sowie kranken- und unfallversichert. Dem Beschwerdeführer würde durch den Entzug der Gewerbeberechtigung ein nicht wieder gut zu machenden Schaden erwachsen und könne er dann nicht mehr für seine Lebensgefährtin und seinen Sohn sorgen, auch würde sein Betrieb massiv geschädigt werden, da der Beschwerdeführer in weiterer Folge Klienten verlieren würde. Dem Beschwerdeführer entstehe durch den umgehenden Entzug der Gewerbeberechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil und vor allem ein finanzieller Schaden.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oö. zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 i.V. mit Art. 131 Abs. 1 B-VG i.V. mit § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer meldete am 23. März 2023, 14.20 Uhr auf elektronischem Weg die Standortverlegung des Gewerbes „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ an.
Der bisherige Standort war W, x und soll das Gewerben nunmehr am neuen Standort L x ausgeübt werden. Dieser Meldung der Standortverlegung war eine Bestätigung der Meldung aus dem Zentralen Melderegister angeschlossen.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer das oben angeführte Gewerbe entzogen, was mit einer fehlenden Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers begründet wurde.

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger und seit 2015 in Österreich aufhältig.
Bereits 2021 wurde dem Beschwerdeführer kein Asylstatus, kein Status eines subsidiär Schutzberechtigten und keine Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen zuerkannt, eine Rückkehrentscheidung erlassen und eine Abschiebung für zulässig erklärt. Diese Entscheidungen sind in Rechtskraft erwachsen.
Mit zuletzt ergangener Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 2. März 2023, GZ: 223217222, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers ihm einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zuzuerkennen, negativ entschieden und eine Rückkehrentscheidung erlassen und eine Abschiebung für zulässig erachtet.
Dagegen hat der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere der Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Vom Beschwerdeführer wurde auch nicht in Abrede gestellt, dass kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel vorliegt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt worden war und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit eine mündliche

Verhandlung durchzuführen vom Landesverwaltungsgericht Oö. nicht zu ersehen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 46 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 hat der Gewerbeinhaber die Verlegung seines Betriebes an einen anderen Standort anzuzeigen.

Gemäß § 345 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 bei der für den neuen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 345 Abs. 5 GewO 1994 hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind – unbeschadet eines Verfahrens nach § 66 ff – dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen.

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO 1994 dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der eine Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO 1994 beinhaltet Regelungen über die Gewerberechtsfähigkeit ausländischer natürlicher Personen. Ausländische natürliche Personen sind in diesem Zusammenhang Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. § 14 Abs. 1 und 2 richtet sich an Personen, die weder EU- noch EWR-Staatsangehörige sind.
Wurde in Staatsverträgen eine entsprechende Gleichstellung festgelegt, sind ausländische natürliche Personen Inländern gleichgestellt.

Ebenfalls sind ausländische Personen, Asylberechtigte und Staatenlose nach Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels zur Ausübung einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit berechtigt (VwGH 26.3.2012, 2012/03/0174; 20.10.2004, 2004/04/0037). Dass es sich hierbei um die Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit handelt, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang. § 14 Abs. 1 setzt somit das Vorliegen eines

entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 8 NAG) zur Gewerbeausübung voraus. Weiters stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass auch Drittstaatsangehörige vor der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangen müssen.
Personen, denen Asyl gewährt wurde (Asylanten) sind Inländern gleichgestellt und dürfen daher grundsätzlich ein Gewerbe anmelden. Sie müssen daher bei der Gewerbeanmeldung die entsprechenden Ausweisdokumente vorlegen (z.B. Konventionspass oder Bescheid über die Anerkennung und den Aufenthaltstitel).

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger und wurde mit dem Irak kein Staatsvertrag geschlossen, in dem festgelegt worden wäre, dass Staatsbürger des Iraks ein Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich nach den unter II. getroffenen Feststellungen weder um eine Person, der Asyl gewährt wurde, noch um eine staatenlose Person, sondern um einen Drittstaatsangehörigen. Für die Ausübung eines Gewerbes ist damit das Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der die selbst-ständige Erwerbstätigkeit (gemäß § 8 NAG) zulässt, erforderlich.

Ein solcher liegt jedoch derzeit nicht vor, da wie oben angeführt, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuletzt über den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 56 AsylG negativ entschieden hat, wogegen der Beschwerdeführer beim Bundes-verwaltungsgericht Beschwerde eingebracht hat. Einer solchen kommt aufschiebende Wirkung mit der Folge zu, dass der Bescheid bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht vollstreckt werden kann, dennoch ist das oben genannte Erfordernis (Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der die selbstständige Erwerbstätigkeit zulässt) auch durch die Einbringung eines Rechtsmittels gegen eine abweisende Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl über eine Antrag gemäß § 56 Asylgesetz nicht erfüllt (vergleiche VwGH 26.3.2012, 2011/03/0174).

Zumal das Landesverwaltungsgericht auf Grundlage der im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, ist maßgeblich, ob im Entscheidungszeitpunkt der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbstständige Erwerbstätigkeit zulässt.

Da der Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger über keinen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbständige Erwerbstätigkeit zulässt, ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß